

Hinweise zum Gartenwasserabzug bei den Kanalgebühren

Die VBS berechnet die Kanalbenutzungsgebühren aus der Menge des aus der Wasserversorgung bezogenen Wassers abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung neben der Höhe der Mindestmengen auch den Abzug des nachweislich zur Bewässerung von Gartenflächen verwendeten Leitungswassers für zulässig erklärt. Weiterhin rechtmäßig ist es, dem Gebührenpflichtigen, der Abzugsmengen beansprucht, den Nachweis hierfür auf eigene Kosten erbringen zu lassen.

Unter folgenden Voraussetzungen bleibt daher das zur Gartenbewässerung verwendete Wasser bei der Berechnung der Kanalgebühren außer Acht:

1. Zunächst muss in die Gartenleitung ein auf eigene Kosten zu beziehender geeichter Wasserzähler frostsicher und innen fest eingebaut werden. Der Zähler ist so zu installieren, dass nach dem Zähler Wasser nur zur Gartenbewässerung entnommen werden kann. Dies hat der Installateur auf dem einzureichenden Antrag schriftlich zu bestätigen. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer.
2. Der Einbau eines Gartenwasserzählers muss bei der VBS angezeigt werden. Nach dem Einbau ist eine Abnahme und Verplombung durch die VBS erforderlich, erst danach kann der abzugsfähige Wasserverbrauch berücksichtigt werden. Die jährliche Zählerablesung hat durch den Grundstückseigentümer selbst zu erfolgen.
3. Nach Ablauf der Eichzeit (6 Jahre) ist der Wasserzähler auf Kosten des Grundstückseigentümers zu tauschen. Der Zählertausch ist der VBS umgehend zu melden (inkl. Mitteilung des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Ausbaus!). Der ausgebaut Zähler ist beim Verplomben des neuen Zählers vorzuzeigen, der Ausbauzählerstand wird kontrolliert. Ist die Eichzeit abgelaufen, bzw. wurden Plomben gebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des verbrauchten Gießwassers bzw. können bisherige Abzüge für Gartenwassernutzung widerrufen werden.
4. Nur der Gartenwasserverbrauch, der jährlich 10 m³ übersteigt, wird bei der Berechnung der Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die ersten 10 m³ des Gartenwasserverbrauchs sind damit immer gebührenpflichtig.

Rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?

Bitte überlegen Sie bereits vor dem Einbau, ob dieser mit der erwarteten Ersparnisrentabel für Sie ist. Lassen Sie sich durch eine eventuell zu erreichende Verminderung Ihrer Abwassergebühren nicht zu einem allzu sorglosen Umgang mit unserem Lebensmittel Trinkwasser in Ihrem Garten verleiten. Nutzen Sie vielmehr, wo immer es möglich ist, das Regenwasser für Ihre Gartenbewässerung. Weiterer Vorteil: Es ist weniger kalkhaltig und wärmer als Leitungswasser und daher für das Gießen der Pflanzen wesentlich besser geeignet.

Die Kosten für den Wasserzähler (Anschaffung, Installation, Eichung) bewegen sich bei ca. 80 – 130 € (je nach Zeit- und Materialaufwand der beauftragten Firmen). Die Kosten für die Installation der Zähleraufnahme in der Gartenwasserleitung kommen sind im folgendem Berechnungsbeispiel nicht enthalten. Geht man von einem durchschnittlichen Verbrauch für Gartengießwasser von ca. 15 m³ aus, werden Ihnen bei der Kanalgebührenabrechnung lediglich 5 m³ (15 m³ abzüglich 10 m³ Grenzmenge) abgezogen. Bei der derzeitigen Kanalgebühr von 2,52 €/m³ sparen Sie sich dadurch knapp 13 €. Die Kosten für den Wasserzähler würden sich damit erst nach 7 - 10 Jahren ausgleichen. Nach 6 Jahren entstehen allerdings bereits neue Kosten durch die gesetzlich vorgeschriebene Nacheichung.

Ein möglicher Wartungs- und Reparaturaufwand ist nicht berücksichtigt. Damit wird offensichtlich, dass sich ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorteil in der Regel erst bei einem wesentlich größeren Gartenwasserverbrauch ergibt. Bei den derzeitigen Kanalgebühren dürfte dies erst bei einem Gartenwasserverbrauch ab 30 m³ interessant sein. Wenn Sie wissen möchten, ob sich der Einbau eines Zwischenzählers für Sie lohnt, vergleichen Sie Ihren Wasserverbrauch in den Wintermonaten mit dem Verbrauch in den Sommermonaten.

Weitere Hinweise

- Abwasser aus einer Eigengewinnungsanlage (Regenwasserzisterne, Brunnen), das als Brauchwasser (Toilettenspülung, Waschmaschine) verwendet wird, ist Abwasser im Sinne der Entwässerungssatzung und damit Kanalgebührenpflichtig. Dafür ist eine gesonderte Mengenerfassung durch geeichte Zähler erforderlich.
- Eigengewinnungsanlagen (z. B. Zisternen), aus denen Wasser häuslich genutzt und der Entwässerungsanlage zugeführt wird, sind meldepflichtig und müssen von der VBS abgenommen werden.
- Vorhandene Brunnenanlagen, die zur Gartenbewässerung genutzt werden, sind ebenfalls meldepflichtig.